

Präventionskonzept zur sexualisierten Gewalt an der RSM

Stand: 6.10.2025

1. Vorwort und Leitbild an der RSM
2. Erkennen und beobachten:
 - 2.1. Wo fängt sexualisierte Gewalt an? Stufen sexualisierter Gewalt
 - 2.2. Täterstrategien
3. Prävention von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in der Schule
 - 3.1. Basiswissen
 - 3.2. Problembewusstsein
 - 3.3. Verhaltenscodex für Lehrkräfte, Schülerschaft und Eltern
 - 3.4. Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
4. Handeln:
 - 4.1. Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht
 - 4.2. Opferschutz in der Schule
 - 4.3. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen in der Schule
 - 4.4. Baustein: Nachhaltigkeit
5. Anhang:
 - 5.1. Gesetzliche Grundlagen für das Handeln von Schulleitung und Lehrkräften
 - 5.2. Verhaltenstipps für Sportlehrer/Innen im Grenzen achtenden Umgang mit Mädchen und Jungen
 - 5.3. Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Arnsberg und Schulpsychologische Beratungsstellen

1. Vorwort und Leitbild an der RSM:

Das Ziel aller Schulen des Märkischen Kreises ist es, ein jeweils sicherer Ort zu sein, an dem Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeiten und Fähigkeiten individuell und bestmöglich entfalten können.

Um dies gewährleisten zu können, gilt es, jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler vor jeglichen Formen von Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen.

Leitbild: Augen auf: Hinsehen und schützen

Angesichts der Tatsache, dass eine hohe Anzahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg Betroffene von sexualisierter werden, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst. Schule ist ein zentrales Lebensfeld für Kinder und kann für belastete und traumatisierte Schülerinnen und Schüler Tatort, aber auch gleichzeitig ein stützendes Umfeld sein. Lehrkräfte sind statistisch gesehen bevorzugte Erstansprechpersonen für Kinder.

An unserer Schule wird jede Form von Ausgrenzung in keiner Art und Weise geduldet!

Um dem Ziel, Schule als sicheren Ort zu erfahren, näher zu kommen, orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei Gewalt und sexuellen Missbrauch.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden. Wir wollen dafür sorgen, dass Missbrauch hier keinen Raum erhält (Prävention) und Schülerinnen und Schüler, die vom Missbrauch betroffen waren oder sind, bei uns Hilfe finden (Intervention). Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und unsere Schülerinnen und Schüler hier keine (sexuelle) Gewalt durch Erwachsene und Mitschülerinnen und Mitschüler erleben.

Zudem wollen wir ein Kompetenz- und Schutzort sein, an dem Kinder, die innerhalb oder außerhalb der Schule von (sexueller) Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

2. Erkennen und beobachten

2.1. Wo fängt sexualisierte Gewalt an? Stufen sexualisierte Gewalt

Im schulischen Alltag scheint es schwierig zu sein, sich einen Kollegen oder eine Kollegin als Täter oder Täterin von sexualisierter Gewalt gegenüber Schülern und Schülerinnen vorzustellen. Wo beginnen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt? Welche Formen pädagogischen Handelns sind förderlich und welche grenzverletzend?

Um diese Fragen zu beantworten ist es sinnvoll, sexualisierte Gewalt als differenziertes Geschehen zu betrachten. Hierzu bietet sich das dreistufig aufgebaute Modell zur Differenzierung von grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag von Enders, Kossatz, Kelkel und Eberhardt an.

A) Grenzverletzungen:

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“.

Die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend beruht nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben von SchülerInnen. Wird sich die Lehrkraft der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst, ist es Ausdruck eines achtsamen Umgangs, hierfür die Verantwortung zu übernehmen, sich bei den entsprechenden SchülerInnen zu entschuldigen und zukünftig unbeabsichtigte Grenzverletzungen zu vermeiden.

Beispiele für Grenzverletzungen durch Lehrkräfte sind:

- Missachtung einer körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührung im alltäglichen Umgang)

- Missachtung eines respektvollem Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen einer Schülerin/eines Schülers vor der Klasse, persönlich (z.B. ... du bist ja ein Vollpfosten“, „... du bist ja ganz schön fett geworden“)
- Mit Schüler/Innen flirten
- Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen
- Schüler/Innen mit Kosenamen ansprechen (z.B. „Süße“, „Schätzchen“)
- Missachtung der professionellen Rolle (z.B. Gespräche mit Schüler/Innen über intime Themen oder das eigene Sexualleben)
- Eigene Verantwortung für den Schutz von Schüler/Innen bei Grenzverletzungen durch andere Schüler/Innen (z.B. „Regelt das untereinander“, „... ihr sollt doch nicht petzen“)

B) Übergriffe:

Übergriffe sind Ausdruck unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs.

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren und nicht aus persönlicher und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten resultieren. Sie zeichnen sich durch Hinwegsetzen über gesellschaftliche oder kulturelle Normen oder den Widerstand der Betroffenen. Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter (abwehrender) Reaktionen der Opfer
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten (z.B. Kritik durch Schüler/Innen, Kollegen/Innen oder der Schulleitung)
- Fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten
- Abwertung von Schüler/Innen, die Dritte um Hilfe bitten
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Schüler/Innen oder Kollegen/Innen, die das übergriffige Verhalten benennen und z.B. der Schulleitung melden.

Beispiele für Übergriffe:

- Schüler/Innen wiederholt als Gesprächspartner/Innen für eigene Probleme (Eheprobleme, sexuelle Probleme) nutzen
- Verbale Gewalt wie rassistische oder sexistische Abwertungen (Lehrkraft: „Du könntest deine Note verbessern, indem du deinen in meiner Stunde keinen BH trägst“)
- Das Vertrauen und die Zuneigung einzelner SchülerInnen erschleichen (z.B. durch regelmäßige Komplimente, Geschenke, Bevorzugung (auch bei Noten), Billigung von Regelverstößen)
- Auferlegung von Geheimhaltungsgeboten (...erzähle aber niemandem davon)

- Die Dynamik der Schülergruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Schüler/Innen zu isolieren
- Wiederholtes Flirten mit Schüler/Innen (z.B. vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss, Anreden mit Kosenamen)
- Sexualisierung der Klassenatmosphäre (z.B. durch häufig anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik, voyeuristische Blicke)
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz (z.B. gezielte Berührung der Genitalien, ein Lehrer beugt sich in Ruhearbeitsphasen mehr als einmal über eine Schülerin und berührt sie wie zufällig am Busen/Po)

C) Strafrechtliche relevante Gewalthandlungen:

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen
- Missbrauch von Kindern
- Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung
- Missbrauch von Jugendlichen
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- Exhibitionistische Handlungen
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften
- Beleidigung auf sexueller Grundlage

Der Gesetzgeber stellt hierbei auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe und berücksichtigt die mediale Entwicklung der letzten Jahre. So ist es beispielsweise strafbar, ein Kind via Chat, E-Mail oder Handy zu sexuellen Handlungen aufzufordern, sich mit diesem zum Zwecke sexueller Handlungen zu verabreden, ihm pornografische Bilder zu zeigen oder kinder- und jugendpornografisches Material (z.B. durch eine Webcam) herzustellen. Der Besitz und die Verbreitung jugendpornografischem Material gelten als sexueller Übergriff.

Unabhängig von einer strafrechtlichen Relevanz prüft der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorge- und Aufsichtspflicht, ob ein dienstliches Vergehen bzw. ein Verstoß gegenüber dem Beamtenstatusgesetz vorliegt.

2.2. Täterstrategien:

Grooming als zentrale Täterstrategie

Entgegen der oft rechtfertigenden Darstellung von Tätern ist der sexuelle Übergriff in aller Regel nicht zufällig passiert, sondern Folge eines geschickt eingefädelten, systematischen und oftmals sehr perfiden Vorgehens. Grooming kommt aus dem Englischen und bedeutet „vorbereiten“. Damit wird der bewusst geplante Prozess beschrieben, indem a) der Täter schrittweise Grenzen verschiebt (z.B. kann im Lehrerzimmer bei Sportkollegen anzügliche Bemerkungen erfolgen-

wird diese von den Kollegen/Innen toleriert, kann durch weitere sexistische Äußerungen, später auch scheinbar zufällige Berührungen oder Flirts mit Kollegen/Innen langsam ein sexualisiertes Klima entstehen. Eine neue Normalität entsteht.

b) die Widerstandskraft des Opfers testet und

c) die betroffene Person zunehmend von seiner sozialen Umwelt isoliert.

Mit Geduld und Einfallsreichtum werden vom Täter die Grenzen weiter verschoben. Die Abhängigkeit von Gefügigkeit wird durch Schuldgefühle, Geschenke und Begünstigungen intensiviert. Damit wird die Kluft zu den anderen immer größer. Die Hürde sich beispielsweise den eigenen Eltern anzuvertrauen, wird immer höher. Das Opfer hat sich dabei in scheinbar immer mächtigere Lügen verstrickt.

Ähnlich ist die Situation im Lehrerzimmer: viele Kollegen/Kolleginnen haben dem Witz zugehört, mitgelacht. Wer sich dagegenstellt, kann als lustfeindlich, zum Außenseiter gebrandmarkt werden. Evtl. finden sich auch Subgruppen, in denen besonders derbe Witze zum Besten gegeben werden. Kollegen, die skeptisch oder distanziert bleiben, werden nicht allzu selten fehlende Loyalität gegenüber dem Kollegium zugesprochen.

Strategien bei Aufdeckung:

Zum Schutz vor Aufdeckung wird die erzeugte Abhängigkeit genutzt. Droht eine Schülerin oder ein Schüler mit Aufdeckung, kann der Täter über Mitleid und Drohungen (z.B. des eigenen Suizids) die Widerstandskraft brechen. In der Schulöffentlichkeit ist die Schülerin oder der Schüler sozial isoliert und hat unter Umständen einen schlechten Ruf – im Gegensatz zum Täter, der sich in eine einflussreiche Stellung gebracht hat. Über eine Diffamierung des Kindes bzw. der Familie oder über Drohungen (Verleumdungsklage) wird versucht, Druck auf das Opfer und auf dessen Familie aufzubauen. Gegenüber dem Vorgesetzten erfolgen Zugeständnisse und Absichtserklärungen mit dem Ziel, das ganze Ausmaß zu verschleiern.

Letztlich handelt es sich in allen Fällen sexueller Übergriffe immer auch um Machtausübung.

Anhang: Tabelle: S. 12

3. Prävention von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in der Schule

Zielvorstellung: Unsere Schule ist ein sicherer Ort

Bausteine der Prävention:

Angsträume an der RSM:

Die Lehrkräfte und SchülerInnen werden für die „Angsträume“ an der RSM sensibilisiert. Diese Bereiche in der Schule sind entweder nicht immer beaufsichtigt oder durch die hohe Anzahl von Schüler/Innen besonders hoch frequentiert, so dass sexuelle Übergriffe hier möglich sind. „Angsträume“ der Schule sind die Toiletten, die Umkleidekabinen im Sportunterricht, der Weg zur Sporthalle und die Essbar. **Sollten Toilettengänge während der Unterrichtszeit erfolgen müssen, lassen wir die Schülerinnen/Schüler immer zu zweit die Toilettenräume aufsuchen. Die anderen „Angsträume“ werden durch eine erhöhte Aufsichtsdichte minimiert.**

- 3.1. Das Kollegium hat sich **Basiswissen** über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen angeeignet: als Fortbildung dient der digitale Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“ zum Schutz vor Schüler/Innen vor sexuellem Missbrauch. Aus einer neueren Studie des Deutschen Jugendinstituts e.V. stammt die wichtige Erkenntnis, dass die Bereitschaft betroffener Schüler/Innen, sich Lehrkräften anzuvertrauen, umso größer ist, je besser diese fortgebildet sind.
- 3.2. Diese verbindliche Fortbildung kann dafür sorgen, dass das Kollegium sich ein **Problembewusstsein** erarbeitet hat und die Erkenntnis zulässt, dass es sexuelle Übergriffe aus den eigenen Reihen geben kann. Es hilft, sich als Einzelperson und im Dialog mit KollegInnen Fragen zu stellen, die selten in der Schule diskutiert werden:
 - Wie trenne ich Beruf und Privatleben vor den Schüler/Innen?
 - Was gehört zu meiner Rolle als Lehrkraft und was nicht? Ich bin nicht Kumpel, Freund/in, Vater/ Mutter oder Therapeut/in.
 - Was bedeutet das konkret für die Nähe und Distanz, die ich zu Schüler/Innen wahre?
 - Als Lehrkraft erwarte ich Respekt seitens der Schüler/Innen. Verhalte ich mich Ihnen gegenüber respektvoll? Achte ich körperliche und seelische Grenzen?
 - Es besteht ein Machtgefälle zwischen Lehrkräften und der Schülerschaft. Welches Fehlverhalten könnte dadurch auf der Seite der Lehrkräfte begünstigt werden?
 - Wo hört Kollegialität auf? Wie verhalte ich mich, wenn ich wahrnehme, dass eine Kollegin bzw. ein Kollege vereinbarte Grenzen nicht einhält?

- Welche Situationen erleichtern die „Anbahnung“ für übergriffiges Verhalten?

3.3. **Verhaltenscodex**

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit die Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Diese verbindlichen Vereinbarungen zum Umgang mit Risikosituationen, erhöhen somit die Schwellen für geplante Taten. Dieser **Verhaltenskodex** benennt konkretes Verhalten, das in bestimmten Situationen erwartet wird und/oder unterlassen werden muss. Er ist nicht als abschließend zu verstehen: jede Lehrkraft bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schüler/Innen angemessen zu gestalten.

Die Schulgemeinde kennt und beachtet dieses Regelwerk.

Regeln für Lehrkräfte:

1. Wir wahren die ausreichende körperliche Distanz (z.B. schauen wir Schüler/Innen bei Klassenarbeiten nicht über die Schulter oder drängen uns mit Körperkontakt in den Bus). Wir unterlassen unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen und gestalten Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so, dass Minderjährige angstfrei teilnehmen können und die reale Möglichkeit haben, sich der Berührung zu entziehen, wenn sie es möchten.
2. Keine Schülerin/kein Schüler darf von uns als Bezugsperson manipuliert oder unter Druck gesetzt werden. Wir bestärken Kinder, ihre Ablehnung offen zu kommunizieren.
3. Es gibt keine individuellen Geschenke von Lehrkräften an Schüler/Innen.
4. Innige Umarmungen, das abklatschen („Ghettofaust“) von Schüler/Innen als Zeichen freundschaftlicher Verbundenheit sind in keiner Form zulässig.
5. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich ihrer Rolle als Sprachvorbilder bewusst. Wir verwenden in keiner Form eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. Ansprache durch Kosenamen, sexistische Witze, Bewertungen zu den körperlichen Veränderungen der Schülerinnen und Schüler)
6. Es ist verboten, Schüler/Innen für Grenzüberschreitungen zu desensibilisieren. Darunter fällt das z.B. gemeinsame Umkleiden beim Sportunterricht, das unaufgeforderte Eintreten in Umkleideräumen, das unerlaubte Fotografieren,...
7. In unserer Schule werden keine Möglichkeiten ausgeschöpft, sich der kollegialen Kontrolle zu entziehen. Es gibt keine Kontaktaufnahmen zu Schüler/Innen über die sozialen Netzwerke (z.B. WhatsApp).
8. Bei Einzelgesprächen im Klassenraum mit Schüler/Innen bleibt die Tür einen Spalt breit auf. Eine ausgewählte Begleitung/Mitschüler/In wartet in Rufweite vor der Tür.

9. Schüler/Innen werden nicht vor der Klasse durch unüberlegte Sätze bloßgestellt (z.B. eine pummelige Schülerin, die zu spät zum Unterricht kommt, wird mit dem Satz von der Lehrkraft begrüßt: „Schön, dass du auch noch kommst. Ich dachte, ich hätte 2 Personen durch die Tür kommen sehen.“ Oder: „Dir tüt ein bisschen Sport auch mal gut!“
10. Ich flirte nicht mit Schüler/Innen („Du siehst heute ja wieder spitze aus, da könnte man ja glatt schwach werden“)
11. Ohne pädagogische Begründung oder Absprache im Team werden wir kein Kind besonders bevorzugen, benachteiligen, belohnen oder sanktionieren.
12. Verwandtschaftsverhältnisse und bestehende Privatbeziehungen zu Schülerinnen und Schülern bzw. deren Familien legen wir offen.
13. Private Beziehungen haben keinen Einfluss auf die Betreuungssituation.
14. Individuelle Grenzverletzungen (Schamgefühl) nehmen wir ernst, respektieren sie und kommentieren sie keinesfalls abfällig.
15. Schulfremde Personen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angesprochen und nach ihrem Anliegen gefragt.

Regeln für Schüler und Schülerinnen:

1. Schülerinnen und Schüler achten die Rechte der Mitschülerinnen und Mitschüler und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule.
2. Eine Schülerin/ein Schüler darf niemanden gegen seinen Willen berühren.
3. Schülerinnen und Schüler verhalten sich höflich und respektvoll gegenüber Lehrkräften.
4. Grenzverletzendes Verhalten durch eine Lehrkraft darf und soll eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht billigen. Dazu wendet sie bzw. er sich an eine erwachsene Vertrauensperson (Klassenlehrer/in, Vertrauenslehrer/in, Beratungslehrer/in).
5. Die Verleumdung einer Lehrkraft ist schwerwiegend und zieht pädagogische Konsequenzen nach sich (bis Aussprache der Entlassung von der Schule).
6. Persönliche Beleidigungen unter den Schülern/Schülerinnen (z.B. „Hurensohn“ oder „ich ficke deine Mutter“ dienen nicht als Freischein zur Anwendung von (sexueller) Gewalt. Die Schülerschaft muss nicht ihre Eltern durch Taten verteidigen.

Die Einhaltung der im Verhaltenskodex formulierten Vereinbarungen bieten beiden Seiten Schutz: Schüler/Innen vor (sexueller) Gewalt und den Mitarbeiter/Innen vor unbegründeten Verdachtsmomenten. Der Verhaltenskodex beinhaltet alterstaugliche Regelungen für Situationen, die für (sexuelle) Gewalt leicht ausgenutzt werden könnten und die in der Risikoanalyse der Schule zu Tage getreten sind.

Der Verhaltenskodex wird mit allen Mitarbeitern/Innen der Schule ausführlich in Dienstbesprechungen erörtert.

Neues Personal erhält den Verhaltenscodex zu Dienstbeginn in Schriftform als Unterweisung und ist zur Einhaltung verpflichtet.

Aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse müssen von allen Mitarbeiter/Innen (Ausnahme: Tagespraktikanten/Tagespraktikantinnen) regelmäßig vorgelegt werden.

Regeln für Eltern:

1. Eltern achten darauf, dass sich die Kinder an die Regeln der Schule halten.
2. Im Fall eines vermutenden Fehlverhaltens einer Lehrkraft gehen sie wenn möglich die im Beschwerdeverfahren der Schule vorgesehenen Schritte.
3. Die Eltern weisen darauf hin, dass sie nicht von ihren Kindern verteidigt werden müssen, wenn sie durch sexuelle Beleidigungen (z.B. „Hurensohn“) provoziert werden.

8

Diese Regeln werden an jedem Elternabend der jeweiligen Jahrgangsstufe vermittelt.

3.4. Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Foto- und Filmmaterial fertigen wir niemals ohne Zustimmung der Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten an, noch veröffentlichen wir dies. Bei Veröffentlichung in adäquaten Medien (Homepage, Aushänge, ...) liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vor.
- Der Datenschutz wird von uns eingehalten.
- Zum Schutz aller am Schulleben beteiligten Personen ist die Nutzung von Handys oder Smartwatches sowie anderen aufzeichnungsfähigen Geräten von Bild und Ton an unserer Schule untersagt. Sollten Schülerinnen und Schüler für Notfälle oder Ausnahmesituationen ein Handy oder eine Smartwatch mit in die Schule bringen, sind diese stets im ausgeschaltet im Tornister oder in der Schultasche und dürfen nur in Absprache (Notfall) mit der Lehrperson genutzt werden. Bei Nichtbeachtung sind die o.g. Geräte einzubehalten. Die Rückgabe kann unter Umständen auch nur an die Sorgeberechtigten erfolge, damit ein Aufklärungsgespräch geführt werden kann.
- Bei bereits angefertigtem Filmmaterial müssen die Sorgeberechtigten die einbehaltenen Geräte abholen und verpflichtend dafür Sorge tragen, dass das aufgezeichnete Material unwiderruflich gelöscht wird.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich ihrer Rolle als Vorbilder bewusst und benutzen ihre digitalen Geräte nur im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder in Ausnahmesituationen.

4. Handeln:

4.1. Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht

Eine Lehrkraft erfährt von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch eine Kollegin/Kollegen oder sie hat Vorfälle selbst beobachtet.

Was eine Lehrkraft bedenken sollte:

Von Grenzverletzungen einer Kollegin bzw. eines Kollegen zu erfahren oder sie selbst zu beobachten, bringt eine Lehrkraft zumeist in eine belastende Situation.

Eine Lehrkraft muss wissen, dass sie verantwortungsbewusst und im Sinne des Kindeswohl handelt, wenn sie Verdachtsmomente gegen einen Kollegen/eine Kollegin weitergibt.

Folgende Aspekte gilt es dabei zu berücksichtigen:

- Grenzverletzendes Verhalten gegenüber Schüler/innen und Kollegen/Innen darf in der Schule keinen Platz haben.
- Hinweise von Schüler/Innen müssen ernst genommen werden: Es kommt so gut wie nie vor, dass Kinder und Jugendliche in diesem Bereich lügen. Eher ist es ihnen peinlich, darüber zu sprechen und sich jemandem anzuvertrauen. Schüler/innen, die nicht bei ihrem ersten Versuch, diese Hemmschwelle zu überspringen, nicht ernst genommen werden, werden nie wieder einen

9

- Versuch in dieser Richtung starten, sich Autoritätsperson anzuvertrauen. Dies sollte jeder Lehrkraft bewusst sein, die von einer Grenzverletzung von den Schutzbefohlenen erfahren.
- Grundsätzlich gilt: Schülerinnen und Schüler sind in einem hierarchischen System nicht in der Lage, selbst für ihren Schutz zu sorgen: sie sind auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen. „Falsch verstandene Kollegialität und Unsicherheit über das eigene Urteil gegenüber möglichen Tätern dürfen nicht dazu führen, dass Kinder und Jugendliche zu Opfern werden (Handlungsempfehlungen der KMK vom 20.04.2010)

Was eine Lehrerin/Lehrer tun sollte:

Hat eine Lehrkraft unangemessenes Verhalten oder auch nur erste Verdachtsmomente selbst wahrgenommen, muss sie in jedem Fall unverzüglich die Schulleitung informieren. Regel: Informationen, die für die Schulleitung erkennbar von Bedeutung sind, dürfen nicht verschwiegen werden.

Für die Lehrkräfte (Beratungslehrer, SV-Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen), der sich eine Schülerin/ein Schüler anvertraut gilt:

- Sie ist Vertrauensperson der Schüler/In und bleibt es, solange ein Bedarf an Unterstützung in der Schule besteht.
- Sie stellt im Gespräch offene Fragen („Was geschah?“) und bleibt gedanklich offen für andere Erklärungen
- Sie macht keine Versprechungen, die sie nicht halten kann. Sie sichert kein Stillschweigen zu, sondern erläutert, dass sie die Schulleitung informieren wird. Der Schutz evtl. weiterer Kinder hat Vorrang vor der Vertraulichkeit des Beratungsgesprächs.
- Sie dokumentiert sehr genau, was sie gehört und gesehen hat, also verbale und nonverbale Informationen.
- Sie informiert die Schulleitung.
- Sie hält weiter Kontakt zu der Schülerin/dem Schüler und sie klärt, ob externe Unterstützung benötigt wird.
- Sie führt Gespräche mit evtl. Betroffenen, und zwar einzeln.
- Sie führt kein Gespräch mit der beschuldigten Lehrkraft.
- Sie bewahrt Ruhe und nimmt ggf. Kontakt mit einer Beratungsstelle auf. Stellt die Vertrauensperson fest, dass die Schulleitung in der Angelegenheit nicht tätig geworden ist (max. 3-4 Tage), gibt sie selbst die Information an die Schulaufsicht weiter. Sie teilt dies der Schulleitung mit.

4.2. Opferschutz in der Schule

Es ist Auftrag der Schule, SchülerInnen, die Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden sind oder eine Lehrkraft eines Übergriffs zu bezichtigen, ernst zu nehmen und zu schützen.

Oberstes Ziel aller Opferschutzmaßnahmen ist es daher, alles dafür zu tun, dem Opfer zu signalisieren, dass es keine Verantwortung für die Vorfälle trägt, dass es nicht allein gelassen wird und bei der Überwindung des Traumas unterstützt wird.

Hierbei kann es hilfreich sein,

10

wenn die Schule dem Opfer eine Vertrauensperson (z.B. Beratungslehrer, Mitglied des Krisenteams, Klassenlehrer/In) zur Seite stellt, die von externen Fachkräften (z.B. Schulpsychologische Beratungsstelle, Opferschutzbeauftragten der Polizei) in der innerschulischen Arbeit unterstützt wird.

Für die Schule beobachtbare Kurzzeitfolgen können bei einem Opfer sexualisierter Gewalt sehr unterschiedlich sein: Häufig sind ein ausgeprägtes Schuld- und Schamgefühl, Depressionen, Ängste, psychosomatische Störungen, unangemessen sexualisiertes Verhalten, auffälliges Sozialverhalten, darunter Aggressionen und Verweigerung, aber auch ein auffälliger Leistungsabfall zu beobachten.

Anhang: Auf einen Blick

4.3. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Eine Schule mit funktionierenden Beschwerdeverfahren tut Entscheidendes dafür, dass sich Schüler/Innen mit ihrem Anliegen wahrgenommen und wertgeschätzt fühlen. Die Schule verfügt über ein transparentes Beschwerdeverfahren (siehe Anhang). Die Beratungslehrer (Frau Läufer und Herr Huth), Angebote der Schulsozialarbeit und andere Ansprechstellen (siehe Anhang) sind ein wichtiges Signal an Schüler/Innen in Notlagen. Die Ansprechpartner sind Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern als schulinterne Ansprechpersonen bekannt.

In Kooperation mit dem externen Netzwerk erstellt die Schule ein Informationsblatt für Schüler/Innen. Sie sollen darüber aufgeklärt werden, dass sie ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung haben, dass auch Lehrerinnen und Lehrer Täterinnen und Täter sein können und wo sie inner- und außerhalb der Schule Hilfe finden können.

Anregungen finden sie auf der Beratungsstelle „Schattenriss“ unter der Überschrift „Sexuelle Gewalt durch Lehrerinnen und Lehrer und anderes pädagogisches Personal. Der Link dazu ist im Anhang zu finden.

4.4. Baustein Nachhaltigkeit:

Das Konzept zur Prävention sexueller Übergriffe muss sicherstellen, dass der sich ständig ändernde Kern der Schulgemeinde durch neue Mitglieder Kenntnis von diesem Präventionskonzept erhält. Für Schüler/Inne und Eltern wird dies in der ersten Schulwoche bzw. auf dem ersten Elternabend vermittelt. Neue Mitarbeiter/Innen der Schulen werden durch die Schulleitung ebenfalls über das Präventionskonzept informiert. Diese Regelungen werden einmal im Jahr evaluiert. Der Zeitpunkt der Evaluierung wird von der Schulleitung festgelegt.

Veranstaltung zum Thema innerhalb der RSM:

Die Schule bietet für die **Jgst. 7** incl. einer Vor- und Nachbereitung unter der **Leitung der Schulsozialarbeiterinnen** das Theaterstück „Liebe, Love and Sexpert“ an.

Die Lehrkräfte bilden sich alle mit der digitalen Fortbildung „Was ist los mit Jaron“ fort.

11

5. Anhang:

- 5.1. Gesetzliche Grundlagen für das Handeln von Schulleitung und Lehrkräften**
- 5.2. Verhaltenstipps für Sportlehrer/Innen im Grenzen achtenden Umgang mit Mädchen und Jungen**
- 5.3. Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Arnsberg und Schulpsychologische Beratungsstellen**
- 5.4. Interventionsplan Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffe durch Lehrkräfte**